



Kommentar zu: Urteil: [4A_576/2010](#) vom 7. Juni 2011, publiziert als [BGE 137 III 352](#)

Sachgebiet: Vertragsrecht

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

BGE 4A_576/2010 - Kein Regress aus Art. 72 VVG auf Kausalhaftpflichtige

Praxisänderung abgelehnt

Autor / Autorin

Corinne Zellweger-Gutknecht



Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner



Trotz breiter und andauernder Kritik hält das Bundesgericht an seiner an Art. 51 Abs. 2 OR orientierten Praxis fest, wonach der Regress gemäss Art. 72 Abs. 1 VVG eine schuldhafte, unerlaubte Handlung des Haftpflichtigen voraussetzt.

[1] Nachdem eine Versicherung gegenüber einem Unfallopfer u.a. die aus VVG geschuldeten Leistungen erbracht hat, versucht sie Rückgriff auf den Eigentümer jener Liegenschaft zu nehmen, in welcher sich der Geschädigte seine Verletzungen zugezogen hatte.

[2] Obwohl der Eigentümer lediglich kausal als Werkeigentümer haftet, schützt die Vorinstanz die Klage der Versicherung: Erstens, weil in der Lehre die Auslegung von Art. 72 Abs. 1 VVG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 OR seit langem kritisiert wird (E. 4.2). Zweitens, weil die Revision des VVG eine teilweise Änderung vorsieht. So soll das Versicherungsunternehmen im Rahmen seiner Leistungen in die Rechte des Versicherten subrogieren und sodann gegen sämtliche Ersatzpflichtige vorgehen können - unabhängig davon, ob diese aus unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung oder aus einer Kausalhaftung zum Ersatz verpflichtet sind (E. 4.3). Drittens schliesslich, weil das Bundesgericht in einem (allerdings speziell gelagerten) Entscheid von seiner sonst konstanten Praxis abgewichen ist (E. 4.4). All dies zeige, dass die allgemeinen Rechtsanschauungen und die Rahmenbedingungen sich seit Erlass der Bestimmung von Art. 51 Abs. 2 OR wesentlich geändert hätten und entsprechend der Wille des historischen Gesetzgebers (dazu E. 4.2) zu relativieren und eine davon abweichende Auslegung von Art. 51 Abs. 2 OR und Art. 72 VVG angebracht sei (E. 4.5).

[3] Das Bundesgericht hält demgegenüber an seiner Praxis fest und hebt den vorinstanzlichen Entscheid mit folgender Begründung auf: Eine Praxisänderung habe sich auf ernsthafte sachliche Gründe zu stützen, die - vor allem im Interesse der Rechtssicherheit - umso gewichtiger sein müssen, je länger die als falsch oder nicht mehr zeitgemäss erachtete Rechtsanwendung gehandhabt worden ist. Angesichts der vorliegend jahrzehntealten und konstanten Praxis sei anzunehmen, dass sich die Versicherungsbranche auf die entsprechende Rechtslage

eingestellt habe. (D.h. - was das Bundesgericht allerdings nicht explizit sagt - die nicht abwälzbaren Lasten längst in die Prämien eingepreist sind.) Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nicht, einer Revision vorzugreifen (E. 4.6).

Zitiervorschlag: Corinne Zellweger-Gutknecht, BGE 4A_576/2010 - Kein Regress aus Art. 72 VVG auf Kausalhaftpflichtige, in: dRSK, publiziert am 24. August 2011

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch